

Hinweise

auf geltende Regelungen zur Feier des Heiligen Abendmahls

Vom 25. November 2015 (ABl. 2014 S. A 302)

Die Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands halten zum Heiligen Abendmahl fest:

„Im Augsburger Bekenntnis Artikel 10 heißt es: ‚Vom Abendmahl des Herrn wird so gelehrt, dass der wahre Leib und das wahre Blut Christi wirklich unter der Gestalt des Brotes und Weines im Abendmahl gegenwärtig ist und dort ausgeteilt und empfangen wird.‘ So schenkt sich uns Jesus Christus selbst ‚in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort.‘ (Leuenberger Konkordie Nr. 18) Er ist zugleich Gabe und Gastgeber. Indem die im Gottesdienst versammelte christliche Gemeinde Abendmahl feiert, erinnert sie sich an das Leiden und Sterben Jesu. Sie verkündigt damit, dass durch den Tod Jesu Christi Gott die Welt mit sich versöhnt und einen neuen Bund mit ihr begründet hat (1 Kor 11, 26; 2 Kor 5, 19–20). So empfangen wir im Abendmahl durch Jesus Christus die Vergebung der Sünden sowie die Erweckung und Stärkung unseres Glaubens (Augsburger Bekenntnis Artikel 10; 13). Wir erleben die in der Taufe begründete Zusammengehörigkeit mit ihm und untereinander immer wieder neu (1 Kor 10, 16) und freuen uns dankbar über die Vergewisserung unserer Hoffnung auf das endgültig gemeinsame Leben mit ihm in seinem zukünftig vollendeten Reich.“

(Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003, S. 48–49).

1. Das Sakrament des Abendmahls

1.1 Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende gefeiert.

1.2 Für die Einsetzungsworte gilt der agendarische Wortlaut.

1.3 Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein.

2.2.1.5 Hinweise zur Feier des Heiligen Abendmahls

2. Einladung zum Abendmahl

- 2.1 Zur Feier des Heiligen Abendmahls sind alle Glieder der evangelischen Kirche sowie die Glieder der christlichen Kirchen eingeladen, mit denen Kirchengemeinschaft festgestellt ist oder Vereinbarungen zur Abendmahlsgemeinschaft getroffen worden sind.
- 2.2 Im Rahmen solcher Gastbereitschaft sind auch Glieder christlicher Kirchen eingeladen, auch wenn keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Sie prüfen selbst, ob ihnen die Bindung ihres Gewissens an Bekenntnis und Recht ihrer Kirche eine Teilnahme am Abendmahl der Landeskirche erlaubt.
- 2.3 Die Taufe geht dem Abendmahl voraus. Wer als Nichtgetaufter das Heilige Abendmahl begehrt, soll darauf hingewiesen werden, dass zum Abendmahl das Taufbekenntnis gehört.
- 2.4 Wer der Kirche nicht mehr angehört und das Heilige Abendmahl begehrt, soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Kirchenaustritt aktiv eine Trennung von der Abendmahlsgemeinde erfolgt ist. Dieser Entschluss muss auch bei der Feier des Abendmahls respektiert werden.
- 2.5 Wo Kirchengemeinden durch Beschluss das Abendmahl mit Kindern eingeführt haben, sind Kinder ab dem Schuleintritt zum Abendmahl zugelassen. Voraussetzung ist die Taufe. Dem Erstabendmahl geht eine dem Alter entsprechende Unterweisung voraus (s. Ordnung über das Abendmahl mit Kindern vom 18. November 2013, ABl. 2014 S. A 126 und die Ausführungsverordnung zur Ordnung über das Abendmahl mit Kindern vom 29. April 2014, ABl. S. A 127).

3. Leitung der Abendmahlsfeier

- 3.1 Die Feier des Heiligen Abendmahls wird durch Ordinierte und durch mit der Verwaltung des Heiligen Abendmahls betraute Prädikanten geleitet.
- 3.2 Gemäß der Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. vom 16. November 2013 (ABl. S. A 295) ist die Leitung einer Abendmahlsfeier auch durch einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands möglich, dem dies durch die Landeskirche übertragen wurde. Dieses gilt als gelegentlicher stellvertretender Dienst.
- 3.3 Die Verantwortung für die Feier des Heiligen Abendmahls und die Zulassung zum Heiligen Abendmahl liegt beim zuständigen Ortspfarrer.

4. Mithilfe beim Abendmahl

- 4.1 Bei der Ausspendung des Heiligen Abendmahls ist es ein gutes Zeichen des Priestertums aller Gläubigen, Gemeindeglieder zu beteiligen.
- 4.2 Die Entscheidung über die Beteiligung bei der Ausspendung trifft der zuständige Ortspfarrer gemeinsam mit dem Kirchenvorstand.
- 4.3 Voraussetzung sind Taufe und Konfirmation. Die Abendmahlshelfer sind angemessen vorzubereiten.

5. Ort und Zeit des Abendmahls

- 5.1 Die Gemeinde feiert das Abendmahl in der Regel im Gottesdienst als Ort der Versammlung der ganzen Gemeinde.
- 5.2 Weil Jesus Christus selbst zu seinem Mahl einlädt, soll diese Einladung in der Gemeinde in Gottesdienst und Seelsorge regelmäßig ausgesprochen werden.
- 5.3 Es ist anzustreben, dass in jeder Kirchengemeinde wenigstens einmal im Monat das Abendmahl gefeiert wird.
- 5.4 Aus seelsorgerlichen Gründen kann das Abendmahl in der Wohnung oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier sollen auch die Angehörigen, die Hausgemeinschaft, Pflegerinnen und Pfleger und Nachbarn eingeladen werden.

6. Ausspendung des Abendmahls

- 6.1 Es entspricht dem Zeugnis der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis unserer Kirche, dass Hostie und Wein ausgespendet werden.
- 6.2 Dem Zeugnis der Evangelien entspricht die Ausspendung im mit Wein gefüllten Gemeinschaftskelch. Seine Verwendung erfordert die sorgfältige Beachtung der Hygiene:
 - Das Weiterdrehen des Kelches und das Wechseln etwa nach jedem fünften Abendmahlsgast je nach Größe des Kelches.
 - Das Reinigen des Kelches mit siebzigprozentigem Alkohol oder mit einer dreiprozentigen Wasserstoffperoxidlösung. Die Reinigung kann ebenso durch Auswaschen in der Sakristei erfolgen. Diese Formen der Reinigung sind geruchs- und geschmacksneutral sowie gesundheitlich unbedenklich.

2.2.1.5 Hinweise zur Feier des Heiligen Abendmahls

6.3 Sorgfalt bei der Ausspendung ist nicht allein aus hygienischen Gründen geboten. Es handelt sich um den Kernbereich unserer Glaubenspraxis und damit auch um seelsorgerliche Fragen.

6.4 Entschließt sich eine Kirchgemeinde nach sorgfältiger Prüfung, in Ausnahmefällen das Abendmahl neben Wein auch mit Saft durchzuführen, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Kirchenvorstandes und der Mitteilung an den zuständigen Superintendenten.

Bei Abendmahlsfeiern innerhalb übergemeindlicher Gottesdienste oder Veranstaltungen trifft diese Entscheidung der für die Verwaltung des Sakramentes verantwortliche Pfarrer.

6.5 Für die Umsetzung des Beschlusses ist Sorge zu tragen, dass der ausnahmsweise Charakter der Regelung deutlich wird.

- Dies ist beispielsweise möglich, wenn bei Abendmahlsfeiern neben dem Wein im ersten oder letzten Kelch Traubensaft ausgespendet wird, sonst aber Wein.
- Wird das Heilige Abendmahl mit allen Teilnehmern in einem Abendmahlstisch gefeiert, kann im Altarraum auf einer Seite Wein, auf der anderen Seite Saft gespendet werden.
- Es kann auch ein gesonderter Kelch mit Traubensaft bereitgehalten werden.
- Von der Ausnahmeregelung kann auch in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass einmal im Monat in einem Gottesdienst das Heilige Abendmahl mit Traubensaft gefeiert wird. Wo die Gemeindesituation das erlaubt, kann an diesem Sonntag in einem weiteren Sakramentsgottesdienst das Abendmahl mit Wein gefeiert werden. Dies ist wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich.
- In jedem Falle darf die Feier des Heiligen Abendmahles mit Saft nicht die einzige Gelegenheit des Sakramentsempfangs sein.

6.6 Diese Regelungen sind vor der Abendmahlsfeier ausreichend zu erläutern.

6.7 Nehmen Personen, die auf den Genuss von Alkohol verzichten oder die das Abendmahl nicht in beiderlei Gestalt empfangen können (z. B. beim Krankenabendmahl), an der Abendmahlsfeier teil, so haben sie die Freiheit, auf den Kelch zu verzichten. Zu Beginn der Austeilung kann darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Gleiches gilt auch für nichtevangelische Christen. Auch der Abendmahlsempfang unter einer Gestalt ist ein vollständiger Abendmahlsempfang. Im Sinne einer stiftungsgemäßen Fei-

Hinweise zur Feier des Heiligen Abendmahls 2.2.1.5

er des Heiligen Abendmahls kann dies nur als Ausnahme verstanden werden. Deshalb ist diese Praxis der Gemeinde angemessen bekannt zu machen, um nicht Einzelne aufgrund ihrer begründeten Abendmahlspraxis bloßzustellen.

- 6.8 Epidemische Erkrankungen sollten kein Grund sein, die Feier des Heiligen Abendmahles auszusetzen.
- 6.9 Wer aus Gründen einer akut auftretenden epidemischen Erkrankung nicht aus dem Kelch trinken möchte, kann die Intinctio, das Eintauchen der Hostie, wählen. Dies soll die Ausnahme sein. Die Intinctio schließt die Übertragung von Krankheiten nicht aus.

7. Nach der Abendmahlsfeier

- 7.1 Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übriggebliebenen Elementen (*reliqua sacramenti*).
- 7.2 Die Konvergenzerklärung „Taufe, Eucharistie und Amt“ aus dem Jahr 1982 hält die ökumenische Bedeutung dieses Hinweises fest: „Die Art und Weise, wie die Elemente behandelt werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Hinsichtlich der Praxis der Aufbewahrung der Elemente sollte jede Kirche die Praxis und Frömmigkeit der anderen respektieren.“
- 7.3 Bei der Einsetzung des Abendmahls sollte deshalb Sorge getragen werden, dass nicht zu viele Hostien und zu viel Wein verwendet werden. Die Hostien werden für die nächste Abendmahlsfeier aufbewahrt. Ist es nicht möglich den Wein auszutrinken, wird er im Außenbereich der Kirche direkt ins Erdreich gegossen.

8. Abschließende Hinweise

- 8.1 Die gemeindlichen Verabredungen bedürfen einer sorgfältigen Beratung und einer angemessenen Vermittlung in der Kirchengemeinde. Der zuständige Superintendent ist einzubeziehen. Die Kirchengemeinden in der Region sollen von den Beschlüssen in Kenntnis sein.
- 8.2 Die Gemeinde sollte auf die Gründe für die Wahl einer anderen Abendmahlspraxis als der vertrauten oder auf die Anwendung ausnahmsweiser Regelungen in angemessener Form hingewiesen werden. Gegebenenfalls ist es erforderlich, das seelsorgerliche Gespräch zu suchen und klärende Hinweise zu geben.

2.2.1.5 Hinweise zur Feier des Heiligen Abendmahls

- 8.3 Irritationen in der Praxis des Heiligen Abendmahls erschweren den Zugang zum Sakrament. Sie können seinen Inhalt verdunkeln. Sie können an der Teilnahme am Altarsakrament hindern. Deshalb ist auf besondere Sorgfalt bei Veränderungen an einer vertrauten Form der Abendmahlsfeier zu achten.
- 8.4 Hinter den zu treffenden Verabredungen soll der Wunsch stehen, den Empfang des Abendmahls zu ermöglichen. Hinderungsgründe sollen vermieden werden und die stiftungsgemäße Feier des Heiligen Abendmahls soll dabei gewährleistet sein.
-